

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung
Vom 27. Juni 2025**

Das Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des **Sächsischen Generationenfondsgesetzes** vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung**

Die **Generationenfonds-Zuführungsverordnung** vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „49 Prozent“ durch die Angabe „39 Prozent“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

 1. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 26 Prozent,
 2. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, 27 Prozent und
 3. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, sowie Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten 30 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz